Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5399

18. 10. 89

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Vennegerts, Dr. Mechtersheimer und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/5078 —

Kleinwaffenexporte und Lizenzvergaben

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister der Verteidigung hat mit Schreiben vom 16. Oktober 1989 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung

Angaben zu Rüstungsexporten sind aus Gründen wirtschaftlicher Geheimhaltung der Industrieunternehmen, aber auch aus politischen Gründen sensitiv und daher nicht in Details für eine Publizierung geeignet. Dies wurde bei der nachfolgenden Beantwortung der Kleinen Anfrage berücksichtigt.

I. Kleinwaffenexporte und weltweite Verbreitung des Schnellfeuergewehrs G3

1. Für wie viele und für welche Länder hat die Bundesregierung bisher die Ausfuhr von Handfeuerwaffen und Maschinengewehren (Kriegswaffenliste Teil B I, 29 bzw. Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – Teil I A, Nr. 0001) bis einschließlich 1988 genehmigt, und wie hoch war der Wert dieser Exporte?

Bis einschließlich 1988 hat die Bundesregierung für 86 Länder Ausfuhrgenehmigungen für Handfeuerwaffen und Maschinengewehre (Kriegswaffenliste Nr. 29) erteilt. Die Bundesregierung erteilt grundsätzlich keine Auskünfte über die Empfängerländer von Kriegswaffenexporten.

2. Für wie viele und für welche Länder hat die Bundesregierung bis einschließlich 1988 die Ausfuhr von G3-Gewehren und Teilen dieser Waffen genehmigt, und für wie viele G3-Gewehre (Stückzahl) wurden einschließlich 1988 Exportgenehmigungen ins Ausland erteilt? Aufschlüsselung nach Empfängerländern.

Für G3-Gewehre wurden bis 1988 für über 80 Länder Ausfuhrgenehmigungen erteilt. Weitere Auskünfte können hierzu zum Zwecke der Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht erteilt werden.

3. Wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, daß das von Heckler & Koch entwickelte Schnellfeuergewehr G3 in mindestens 50 Staaten bei Polizei- und Armeekräften im Einsatz steht?

Die Bundesregierung hat ihre Entscheidungen über Exportvorhaben von Infanteriewaffen wie das G3-Gewehr stets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der rüstungsexportpolitischen Grundsätze getroffen.

4. Verfügt die Bundesregierung über amtliche Kenntnisse, woher die im Juli 1985 auf dem dänischen Frachter „Bente Folmer" von Kopenhagen nach Puntarenas in Costa Rica gebrachten und dort entdeckten Maschinenpistolen stammen und an wen die Waffen geliefert werden sollten?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine amtlichen Erkenntnisse.

5. Kann die Bundesregierung die Bewaffnung von paraguayanischen Militäreinheiten mit G3-Gewehren – wie in der Zeitschrift GEO vom April 1989 abgebildet – bestätigen? Wenn nein, welche Informationen liegen der Bundesregierung über die in Paraguay verwendeten Waffen vor?

Nach Informationen der Bundesregierung verfügen die Streitkräfte von Paraguay über eine gewisse Anzahl von G3-Gewehren. Eine Lieferung von Gewehren dieses Typs aus der Bundesrepublik Deutschland nach Paraguay ist von der Bundesregierung nicht genehmigt worden. Der Bundesregierung liegen keine Informationen über die Herkunft der Waffen vor.

II. Lizenzvergaben G3 und andere

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die folgende, im Schwarzwälder Boten vom 2. März 1989 veröffentlichte Aussage des Pressereferenten von Heckler & Koch, Oberndorf: „Im Rahmen von Militärhilfeabkommen wurden mit Genehmigung des Bundes und teilweise auch auf Betreiben der Bundesregierung G3-Lizenzen an staatliche Firmen anderer Länder vergeben."?

Die Vergabe von Lizenzen zur Herstellung von Kriegswaffen sind nicht Bestandteil der deutschen NATO-Verteidigungshilfe.

Zutreffend ist, daß im Rahmen von Regierungsverträgen im Zusammenhang mit der Ausrüstung der Bundeswehr bzw. im Rahmen der rüstungswirtschaftlichen Zusammenarbeit in den 60er und 70er Jahren G3-Lizenzen an einige NATO-Partner vergeben worden sind.

2. An welche Staaten wurden im Rahmen von Militärhilfeabkommen auf Betreiben der Bundesregierung G3-Lizenzen vergeben, und welche weiteren Staaten erhielten G3-Lizenzen, die nicht auf Betreiben der Bundesregierung vergeben wurden?

Zur Frage der Lizenzvergabe im Rahmen der deutschen NATO-Verteidigungshilfe wird auf die Antwort zu Frage II. 1 verwiesen.

Der Hersteller des Gewehres G3 hat einige Lizenzen mit Zustimmung der zuständigen Behörde an ausländische Vertragspartner erteilt. Einzelheiten kann die Bundesregierung hierzu nicht mitteilen, da sie ansonsten unbefugt Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse preisgeben würde.

3. Wann und für welchen Zeitraum wurden folgende Lizenzen vergeben:

a) HK G 41 an die L. F. SP A, Italien,
b) HK MP 5 A 2 und A 3 zur Fertigung der I. M 86 an I., Portugal,
c) HK 21 an I., Portugal,
d) HK 33 und HK 21 E nach Thailand,
e) HK MP 5 an MKE, Türkei?

Zur Wahrung von Geschäftsgeheimnissen kann die Bundesregierung zu dieser Frage keine Auskunft erteilen.

4. Für welche weiteren Staaten und für welchen Zeitraum wurden Lizenzvergaben der Firma Heckler & Koch, Oberndorf, ins Ausland genehmigt?

Auf die Antworten zu den Fragen II. 2 und II. 3 wird verwiesen.

5. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß kein Land mehr Lizenzen im Kleinwaffenbereich ins Ausland vergeben hat als die Bundesrepublik Deutschland?

Die Bundesregierung hat keine Kenntnisse über Lizenzvergaben anderer Länder.

6. In welchen Jahren und für welchen Zeitraum wurden G3-Lizenzen in die jeweils folgenden Staaten vergeben:
   a) Brasilien
   b) Burma
   c) Frankreich
   d) Griechenland
   e) Großbritannien
   f) Iran
   g) Malaysia
   h) Mexiko
   i) Norwegen
   j) Pakistan
   k) Portugal
   l) Saudi-Arabien
   m) Schweden
   n) Thailand
   o) Türkei?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden Lizenzen für das Gewehr G3 vorwiegend in den 60er Jahren vergeben. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann die Bundesregierung dazu keine weiteren Auskünfte erteilen.

7. Nach welchen Kriterien erfolgen Lizenzvergaben in folgende Nicht-NATO-Länder:
   a) Brasilien
   b) Burma
   c) Frankreich
   d) Iran
   e) Malaysia
   f) Mexiko
   g) Pakistan
   h) Saudi-Arabien
   i) Thailand?

Entscheidungen über Genehmigungen für die Ausfuhr von Fertigungsunterlagen werden stets im Rahmen gesetzlicher Vorschriften und der rüstungsexportpolitischen Grundsätze getroffen.

8. Für welche Länder und für welchen Zeitraum genehmigte die Bundesregierung Lizenzvergaben zur Fertigung des MG 3 der Firma Rheinmetall?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen wurden Lizenzen für das MG 3 vorwiegend in den 60er Jahren vergeben. Zur Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen kann die Bundesregierung keine weiteren Einzelheiten mitteilen.

9. Welche Ressorts des Bundesministeriums der Verteidigung, des Bundesministeriums für Wirtschaft oder anderer Bundesministerien waren für die jeweilige Zustimmung verantwortlich?

Genehmigungsbehörde für Exporte von Waren und Technologien, die in der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung (AWV) – im einzelnen aufgeführt sind, einschließlich

der Ausfuhr von Fertigungsunterlagen und Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen, ist das Bundesamt für Wirtschaft. Bei dem Genehmigungsverfahren wirken regelmäßig das Bundesministerium für Wirtschaft, das Auswärtige Amt und das Bundesministerium der Verteidigung mit.

10. Warum hat die Bundesregierung „erst 1982" Endverbleibsbescheide bei der „Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen" angefordert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN „Kleinwaffenexporte" Drucksache 10/1915, Frage 1.8), obwohl bereits frühere Fassungen des § 17 AWV zum AWG keinerlei Ausnahmeregelungen bei der Genehmigungspraxis für die zitierten Geschäfte erlaubten?

§ 17 Abs. 2 AWV schreibt Endverbleibsnachweise für die auszuführenden Waren vor. Bei der Antwort auf Frage 1. 8 der Kleinen Anfrage gemäß Drucksache 10/1915 ging es jedoch um Endverbleibsregelungen für Waffen, die erst im Ausland mit Hilfe deutscher Lizenzen, Fertigungsunterlagen oder Fertigungsanlagen hergestellt werden. Solche indirekten Endverbleibsregelungen sind nicht in § 17 AWV enthalten; sie sind erst mit der Neufassung der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 eingeführt worden.

11. Gilt die Auskunft der Bundesregierung (Drucksache 10/1915, Frage 1.8) sinngemäß auch für alle genehmigungspflichtigen Zulieferungen bzw. Ersatzteillieferungen aus der Bundesrepublik Deutschland ins Ausland?

Für genehmigungspflichtige Zulieferungen und Ersatzteillieferungen ins Ausland gilt die Endverbleibsnachweisregelung nach § 17 Abs. 2 AWV.

12. Welche juristischen, außen- und sicherheitspolitischen Erwägungen sprachen nach Ansicht der Bundesregierung für eine nach Meinung der Fraktion DIE GRÜNEN „legalisierte Umgehung bestehender gesetzlicher Bestimmungen" durch die Bundesregierung?

Wie in der Antwort zu Frage II. 10 ausgeführt, enthält § 17 Abs. 2 AWV keine indirekte Endverbleibsregelung. Bei der bis 1982 bestehenden Genehmigungspraxis kann daher von einer „legalisierten Umgehung bestehender gesetzlicher Bestimmungen" keine Rede sein.

13. Werden die seit 1982 angeblich angeforderten Endverbleibsbescheide bei der Vergabe von Lizenzen, Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen ausnahmslos durch staatliche Stellen des Empfängerlandes ausgestellt, oder reichen im Kleinwaffenhandel nach Ansicht der Bundesregierung auch Erklärungen von Firmen des Empfängerlandes?

Bei den Empfängern von Lizenzen, Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen, die die Endverbleibserklärung abzugeben haben, handelt es sich in aller Regel um staatliche Regiebetriebe.

III. Folgen der Lizenzvergaben in den Iran

1. Kann die Bundesregierung die Aussage des Pressesprechers der Firma Heckler & Koch vom Mai 1989 bestätigen oder dementieren, nach der die Fertigungsunterlagen zur G3-Produktion über die bundeseigene Firma F. W. Industrie Ausrüstungen GmbH an den Iran geliefert wurden?

   Wenn ja, wie hoch waren die Einnahmen, welche die Firma F. W. durch die Errichtung einer Anlage zur Fertigung des G3-Gewehrs in den Jahren 1966 bis 1968 erzielte?

Die Firma Fritz Werner, Geisenheim, hat in den Jahren 1966 bis 1968 im Iran eine Anlage zur Fertigung des Gewehrs G3 errichtet.

Über die Höhe der Lizenzeinnahmen liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor.

2. Erfolgten zur Zeit des Golfkrieges noch Zulieferungen von Teilen an die Kooperationspartner im Iran, die nach Umfang oder Bedeutung für eine Kriegswaffe bzw. zur Fertigung einer Kriegswaffe wesentlich sind?

Wie bereits in der Antwort auf Frage III. 1 dargelegt, erfolgten die Lieferungen für den Aufbau der Fertigungsstätte lange vor Beginn des Golfkonfliktes. Die Ausfuhrgenehmigungen wurden – soweit erforderlich – unter den seinerzeitigen Bedingungen erteilt.

3. Trifft es zu, daß trotz der G3-Lizenzvergabe an den Iran keine Endverbleibsregelungen gemäß § 17 (2) AWG getroffen wurden?

   Wenn ja, erfolgten die Exporte der G3-Gewehre aus der iranischen Lizenzfertigung in Drittländer somit ohne Einsprüche bzw. sonstige Konsequenzen seitens der Bundesregierung?

Im Fall Iran wurde eine Endverbleibsregelung gemäß § 17 Abs. 2 AWV getroffen. Hinsichtlich des Umfanges dieser Regelung wird auf die Antwort zu Frage II. 10 verwiesen.

4. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß die Kooperationspartner in den von der Firma F. W. errichteten Fabrikationsstätten im Iran zur Zeit des Golfkrieges in anderer Form (z. B. Ausbildung und Schulung von Personal, Ersatzteilhilfe oder ähnlichem) unterstützt wurden?

Die Bundesregierung hat in der aktuellen Stunde zur Kriegswaffenexportpolitik in Länder des Nahen und Mittleren Ostens am 7. Mai 1987 bereits erläutert, daß seit Ausbruch des Golfkrieges in Einzelfällen Ausfuhrgenehmigungen für Ersatz- und Verschleißteile von Maschinen und Industrieausrüstungen erteilt worden sind.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung folgende Aussagen in der Monitor-Sendung vom 19. Januar 1988:
   a) „An vorderster Front dabei: das deutsche G3-Gewehr, die Standardwaffe der iranischen Armee." und
   b) bezüglich des G3: „Es wird in Teheran in Lizenz gebaut – bis jetzt 1,5 Millionen Stück."?

Die Bundesregierung besitzt keine eigenen Informationen darüber, in welchem Umfang das Gewehr G3 im Golfkrieg eingesetzt und in welcher Stückzahl es im Iran gefertigt wurde.

6. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des aus dem Iran nach Berlin geflüchteten Journalisten B. N., daß „Hunderttausende" Kinder und Jugendliche mit „G3-Gewehren" im Iran an die Front und in den Tod geschickt wurden (Anti-Militaristische Information, 19. Jahrgang, Heft 1, S. 25)?

Auf die Antwort zu Frage III. 5 wird verwiesen.

7. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die von ihr 1967, also zu Schah-Zeiten, in den Iran vergebene G3-Lizenz sich als ein schwerer politischer Fehler erwiesen hat, und welche Konsequenzen sind nach Ansicht der Bundesregierung aus der Tatsache zu ziehen, daß der in Frage 6 genannten Quelle zufolge während des Golfkrieges Tausende von Menschen mit in der Bundesrepublik Deutschland entwickelten, im Iran produzierten, G3-Gewehren getötet wurden?

Die Bundesregierung hat die Genehmigung der Ausfuhr von Fertigungsanlagen für das G3-Gewehr in den Iran seinerzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften getroffen. Die spätere Entwicklung in der Region war zu diesem Zeitpunkt nicht vorhersehbar.

IV. Folgen der Lizenzvergabe in Portugal

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Aussage des Pressesprechers der Firma Heckler & Koch in der Fernsehsendung AV-News, Tübingen, vom Mai 1989, nach der Heckler & Koch bei der 1961 an Portugal vergebenen G3-Lizenz Blaupausen- und Fertigungsunterlagen geliefert hat?

Es ist davon auszugehen, daß die Aussage der Firma zutrifft.

2. Welche vitalen Interessen legte die Bundesregierung 1961 bei ihrer G3-Lizenzvergabe an die portugiesische Firma I., ehemals F., zugrunde?

Die G3-Lizenzvergabe an Portugal stand im Zusammenhang mit der Ausstattung der Bundeswehr.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung Informationen des Evangelischen Pressedienstes (epd 23/24 1984) aus dem Jahre 1984, nach denen Portugal 1977/78 150 000 G3-Gewehre an das südafrikanische Apartheid-Regime geliefert hat?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Informationen.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung Informationen des International Herald Tribune vom 19. Januar 1987, gemäß denen in den Jahren 1985 und 1986 3 787 G3-Gewehre aus der portugiesischen Lizenzproduktion an die nicaraguanischen Contras geliefert wurden?

Die Bundesregierung verfügt hierzu über keine Informationen.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Firmenangaben von Heckler & Koch vom März 1989, nach denen die im Mai 1986 den Contras in Nicaragua abgenommenen G3-Gewehre mit den Nummern 072869 und 070197 aus der portugiesischen Lizenzfertigung stammen?

Für die erwähnten G3-Gewehre hat die Bundesregierung keine Genehmigung zum Export nach Nicaragua erteilt. Einzelheiten, wie etwa die Nummern von Waffen, die aufgrund einer Lizenzerteilung durch die Bundesregierung im Ausland gefertigt werden, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Wie beurteilt die Bundesregierung Presseinformationen, nach denen die am 5. Januar 1989 im jamaikanischen Atlantikhafen Kingston beschlagnahmten und für Kolumbien bestimmten 1 000 G3-Gewehre aus der portugiesischen Lizenzfertigung stammten und es sich dabei um die erste von drei geplanten Großlieferungen handelte?

Wie die Bundesregierung bereits in ihrer Anwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Kirschner (SPD) am 14. Februar 1989 ausgeführt hat (Drucksache 11/4026), haben die Regierungen von Kolumbien und Jamaika der Bundesregierung auf Anfrage erklärt, daß die aufgefundenen Waffen aus Portugal stammen. Die Fa. Heckler & Koch hat nach Überprüfung der Waffennummern erklärt, daß es sich ausnahmslos um portugiesische Produktionen handelt. Weitere Informationen liegen der Bundesregierung nicht vor.

7. Kann die Bundesregierung Informationen bestätigen, wonach zunächst ein Exportverbot auf der Lizenzvergabe gelegen hat und daß die Regierung Brandt der Bitte seitens Portugals nach Genehmigung des Exports in Drittländern nachgekommen ist?
Wenn ja, erfolgten die Exporte von G3-Gewehren aus der portugiesischen Lizenzfertigung in Drittländer somit ohne Einsprüche bzw. sonstige Konsequenzen seitens der Bundesregierung?

Es liegen der Bundesregierung keine Kenntnisse vor, die die Richtigkeit der erwähnten Information bestätigen können.

8. Beabsichtigt die Bundesregierung, in Zukunft Lizenzvergaben generell in die Staaten zu untersagen, in denen der Endverbleib der dort produzierten Waffen nicht gewährleistet ist?

Entsprechend den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 sind bei Vergabe von Lizenzen, bei Exporten von Fertigungsunterlagen oder Anlagen zur Herstellung von Kriegswaffen Endverbleibsregelungen für die damit hergestellten Kriegswaffen anzustreben.

Dieser Grundsatz wird bei der Erteilung von Genehmigungen für derartige Exportvorhaben angewandt.

V. *Einkünfte aus G3-Lizenzvergaben*

1. Wie hoch waren die vom Bundesministerium der Verteidigung getragenen Entwicklungskosten für das Schnellfeuergewehr G3, und welchem prozentualen Anteil an den gesamten Entwicklungskosten entspricht diese Summe?

2. Hat die Firma Heckler & Koch diese Entwicklungskosten gemäß § 9 ABEI in vollem Umfang zurückerstattet, und in welchem Zeitraum wurden die Entwicklungskosten an das Bundesministerium der Verteidigung zurückgezahlt?

Das Bundesministerium der Verteidigung hat die Entwicklung und Erprobung des Gewehres G3 voll bezahlt. Über die Höhe können aufgrund der nur noch teilweise vorhandenen Unterlagen heute keine zuverlässigen Angaben mehr gemacht werden. Diese Kosten wurden gemäß § 9 der Allgemeinen Bestimmungen für Entwicklungsverträge mit Industriefirmen (ABEI) aus Rückflüssen vergebener Lizenzen und Verkaufserlösen nach Angaben von Wissensträgern vollständig zurückgezahlt.

3. Wurden bei den von der Bundesregierung vergebenen G3-Lizenzen
   a) nach Portugal,
   b) in den Iran sowie
   c) in weitere Länder

   Verträge zur Zahlung von Stücklizenz- bzw. Pauschallizenzgebühren oder eine Mischform (z. B. Pauschalbetrag und Stücklizenzgebühr, Sockelbetrag als Mindestlizenzgebühr und Stücklizenzgebühren o. ä.) abgeschlossen?

Unterlagen aus damaliger Zeit sind nur noch teilweise vorhanden. Daher kann diese Frage heute nicht mehr beantwortet werden.

4. Wie hoch waren die Einnahmen des Bundesministeriums der Verteidigung oder des Bundesminiseriums für Wirtschaft oder anderer Ministerien aus den G3-Lizenzverkäufen
   a) nach Portugal,
   b) in den Iran sowie
   c) in weitere Länder,

   und erhält die Bundesregierung noch heute Einkünfte aus G3-Lizenzvergaben?

Rückflüsse aus G3-Lizenzen gibt es schon seit Ende der 70er Jahre nicht mehr. Solche Einnahmen erhöhen nicht die Ausgabemöglichkeiten einzelner Bundesministerien, sondern fließen dem

Bundeshaushalt insgesamt zu. Im übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen V. 1, 2 und 3 verwiesen.

VI. G11-Lizenzvergaben

1. In welchem Umfang (prozentuale Beteiligung, Gesamtkosten) hat die Bundesregierung die Entwicklungskosten für das Gewehr G11 mitgetragen?

Die Entwicklung des Gewehres G11 erfolgte im Auftrag der Bundesregierung und wurde in vollem Umfang mit Haushaltsmitteln des Bundes finanziert.

2. Kann die Bundesregierung bestätigen oder dementieren, daß eine Gesellschaft in Bonn mit dem US-Verteidigungsministerium ein Lizenzabkommen abgeschlossen hat, das als Basis für die Zusammenarbeit bei einer neuartigen Waffen- und Munitionstechnologie (hülsenlose Geschosse) dient (dpa 320, 8. Juni 1984)?

   Wenn ja, erfolgte diese Lizenzvergabe auf Initiative der Bundesregierung, und hat die Bundesregierung sichergestellt, daß die Endverbleibsregelung gemäß der Neufassung der politischen Grundsätze von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern vom 28. April 1982 für die entsprechend der Lizenzvergaben hergestellten Waffen mit hülsenloser Munition eingehalten wird?

Der Abschluß dieses Lizenzabkommens ist der Bundesregierung bekannt. Das Abkommen wurde in beiderseitigem Interesse geschlossen. Der Endverbleib im Falle einer Produktionsaufnahme richtet sich nach den in der Bundesrepublik Deutschland und den in den USA geltenden Bestimmungen.

3. Werden oder wurden bei der gegenwärtig noch laufenden Erprobungsphase des G11-Gewehrs bei der Bundeswehr Tierversuche durchgeführt?

   Wenn ja, an welche staatlichen bzw. nichtstaatlichen Einrichtungen im In- und Ausland hat das Bundesministerium der Verteidigung Aufträge zur Erprobung des G11 bzw. von hülsenloser Munition an Tieren vergeben?

Der Bundesregierung sind Tierversuche im Zusammenhang mit der Entwicklung und Erprobung des Gewehres G11 nicht bekannt.

4. Wie schätzt die Bundesregierung die Gefahr ein, daß aufgrund dieser Lizenzvergabe erneut in der Bundesrepublik Deutschland entwickelte Gewehre weltweit zum Einsatz kommen?

Die Bundesregierung sieht eine solche Gefahr nicht.

5. Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit, aufgrund der Vergabefolgen (Einsatz in Kriegen, bei Exekutionen usw.) bei G3-Lizenzen, weitere Lizenzvergaben im Kleinwaffenbereich generell zu untersagen?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die strikte Anwendung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern Mißbräuche bei Lizenzvergaben in hinreichender Weise ausschließt.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75
ISSN 0722-8333